



**Waisenrente, § 15 ALG i. V. m. § 48 SGB VI, § 67 SGB VII**  
Ende der Fachschul- oder Hochschulausbildung

Rundschreiben GA Nr. 083/2006 vom 07.06.2006

**Rundschreiben L**  
Nr. 089/2008  
vom 21.04.2008

GLA V 13  
BLB V 62 e

**An die  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Im Fall einer Fachschul- oder Hochschulausbildung endet der Anspruch auf Waisenrente wegen dieser Ausbildung – soweit das bundeseinheitlich festgelegte Schuljahresende nicht gilt – bei regelgerechtem Abschluss mit dem Tag der letzten Prüfung, wenn der Waise am selben Tag das Prüfungsergebnis bekannt gegeben wird. Erfolgt die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu einem späteren Zeitpunkt, endet der Anspruch mit dem Tag der Bekanntgabe bzw. mit dem Aushändigen des Prüfungszeugnisses.

Diese Festlegung macht sich die nunmehr einheitlich gefasste Rechtsauffassung der DRV Bund zu Eigen. Die bisherige Auffassung, dass der Zeitpunkt der Aushändigung des Prüfungszeugnisses unerheblich ist, wird aufgegeben.

Im Auftrag

Mell